

**Satzung
der Technischen Hochschule Lübeck zur 1. Änderung der
Prüfungsverfahrensordnung (PVO) 2018
Vom 24. Januar 2020**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 612), hat der Senat der Technischen Hochschule Lübeck am 22. Januar 2020, nach Anhörung der Fachbereiche folgende Satzung erlassen:

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 9

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 25. Januar 2020

**Artikel 1
1. Änderung der Prüfungsverfahrensordnung**

Die Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren - Prüfungsverfahrensordnung - (PVO) vom 16. Juli 2018 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. 58) wird wie folgt geändert:

- (1) Im Inhaltverzeichnis wird unter Teil V „Allgemeine Bestimmungen über Prüfungen“ wird in § 24 „Frist zur Bewertung von Prüfungsleistungen/ Bekanntgabezeitraum“ das Wort „Bekanntgabezeitraum“ ersetzt durch „Bekanntgabe“
- (2) § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Bearbeitungsumfang einer Abschlussarbeit ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Er beträgt für eine Bachelorarbeit mindestens 6 und höchstens 12 Leistungspunkte, für eine Masterarbeit mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkte.“
- (3) § 24 „Frist zur Bewertung von Prüfungsleistungen/ Bekanntgabezeitraum“:
 - 1) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Bekanntgabezeitraum“ ersetzt durch „Bekanntgabe“
 - 2) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Studierenden sind verpflichtet, im Zeitraum für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nach Absatz 1 ihre Prüfungsergebnisse zur Kenntnis zu nehmen. Dafür steht den Studierenden das Online-Portal zur Verfügung. Mit Einstellen des Ergebnisses gilt dieses als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Widerspruchsfrist gemäß § 26 Absatz 2.“
 - 3) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
- (4) § 26 „Widerspruchsverfahren“:
 - 1) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sollen der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.“

- 2) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann die oder der Studierende innerhalb eines Monats (ohne Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb eines Jahres) nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unter Darlegung konkreter Einwände gegen die Entscheidung zu begründen.“
- 3) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch (Widerspruchsbescheid) kann die oder der Studierende innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsverfahrensordnung vom 16. Juli 2018 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. 58) eingeschrieben sind.

Lübeck, 24. Januar 2020

Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck